

Bei der Deutschen Flugsicherung am 3. Nov. 2016

Am 03.11.2016 fand im Tower der Deutschen Flugsicherung auf dem Gelände des Flughafens Hamburg ein Fachgespräch mit den Fluglärmgegnern statt.

Teilnehmer waren auf der einen Seite die Leiterin des Towers in Hamburg, Frau Andrea Wächter, sowie weitere Vertreter der DFS, von denen einer extra aus Langen (Nähe Frankfurt) angereist war. Auf der anderen Seite waren Vertreter von Fluglärmschutzinitiativen.

Außerdem waren beteiligt die Hamburger Lärmschutzbeauftragte, Frau Dr. Gudrun Pieroh-Joußen, und Herr Schmidt als Vertreter des Flughafens.

Vor dem Treffen hatten die Vertreter der Lärmschutzinitiativen bei der DFS ein Bündel von Fragen eingereicht, die dann im Laufe des Abends durch eine Reihe von Lichtbildvorträgen, Zwischenfragen und jeweiligen Stellungnahmen abgearbeitet wurden.

Hieraus ist für uns Folgendes festzuhalten:

1. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) steht im ausschließlichen Eigentum des Bundes.

Sie ist als beliehenes Unternehmen (*soll heißen: Träger hoheitlicher Aufgaben im Privatrecht*) Teil der Luftverkehrsverwaltung des Bundes und untersteht der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF).

Die DFS ist regional gegliedert; die Bezirksgruppe Nord sitzt in Bremen. Airbus in Finkenwerder hat einen eigenen Tower.

2. Die rechtlichen Grundlagen für die DFS liegen vor allem im Luftverkehrsgesetz.

Nach § 27 c Absatz 1 hat die DFS drei Aufgaben: "*Die Flugsicherung dient der sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs.*"

Für uns wichtig ist auch noch § 29b Absatz 1, wonach Flugplätze, Fluglinien und Piloten verpflichtet sind,

"beim Betrieb von Flugzeugen in der Luft und am Boden vermeidbare Geräusche zu verhindern und die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Bevölkerung vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Lärm zu schützen. Auf die Nachtruhe der Bevölkerung ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen."

Nach Absatz 2 des § 29b gilt:

"Die Luftfahrtbehörden und die Flugsicherungsorganisation haben auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm hinzuwirken."

3. **Die Flugrouten werden von der Politik bzw. Verwaltung vorgegeben, die einzelnen Flüge vom Flughafen.**

Ablehnen kann die DFS nicht generell sondern nur im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit. Die Fluglärmschutzbeauftragte ist zwar unabhängig, hat aber keine Weisungsbefugnis.

Für die beiden Pisten 05/23 und 15/33 in Hamburg gibt es offizielle Bahnbenutzungsregeln. Die aktuelle Festlegung der Pisten erfolgt jeweils durch die DFS, und zwar abhängig von der jeweiligen Windrichtung. Allerdings zeichnet die DFS selbst die Wind- und Wetterverhältnisse nicht selbst auf; sie übernimmt die Daten jeweils von dritter Seite.

4. **Angeblich gibt es keine Quoten für die Benutzung der Pisten.**

Die Vertreter der Initiativen haben dies heftig bestritten, beispielhaft auf einzelne konkrete regelwidrige Flüge hingewiesen und - unter anderem - beanstandet, dass immer dann auf irgendwelche Höhenwinde verwiesen werde, wenn man (DFS) in Erklärungsnot sei.

Außerdem wurde von Seiten der Initiativen geltend gemacht, dass es eine Entscheidung des Hamburgischen Obergerichts zu Landungen über Langenhorn gibt, die von der DFS nicht beachtet werde. Hierzu sagte die Leiterin des Towers, die DFS habe dieses Urteil noch nicht bekommen.

Am Ende der Veranstaltung blieb der Vorwurf der Initiativen stehen, dass die **Bahnbenutzungsregeln** derzeit **nicht eingehalten** werden, obwohl es einen Beschluss der Hamburger Bürgerschaft gibt, dass diese streng einzuhalten seien.